

# LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

- Umweltschutzamt -

#### Verordnung

des Landratsamtes Bodenseekreis
zum Schutz des Grünbestandes
"Untere Bayenwiesen"
in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen
Vom 2 9. April 1991

Aufgrund von § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 und § 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. Seite 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Baden-Württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 10. Oktober 1983 (GBl. Seite 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen - höhere Naturschutzbehörde - verordnet:

# § 1 Schutzgegenstand

(1) Auf dem Gebiet der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen wird die aus den Grundstücken Flst.Nr. 282/3, 286/3, 286/4 und den südwestlichen Teilbereichen der Flurstücke Nr. 282, 286, 287 und 287/3, Gemarkung Unteruhldingen, Gewann "Untere Bayenwiesen" bestehende Grünfläche als geschützter Grünbestand unter Schutz gestellt. Der geschützte Grünbestand führt die Bezeichnung "Untere Bayenwiesen". Seine Größe beträgt 1,06 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte des Landratsamtes Bodenseekreis vom 04. Januar 1991, Maßstab 1: 1.500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 eingetragen und grün angelegt. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Bodenseekreis – untere Naturschutzbehörde – Glärnischstraße 1-3, 7990 Friedrichshafen und bei der Gemeindeverwaltung Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4,7772 Uhldingen-Mühlhofen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die dauerhafte Bestandssicherung dieses Grünbestandes zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Das Siedlungsband entlang der Meersburger Straße wird durch diesen Grünbestand deutlich unterbrochen und dadurch eine Verbindung zwischen dem nahen Wald und dem Seehag am Bodenseeufer geschaffen. Der Wechsel zwischen Wiesen- und Rasenflächen einerseits und Baum- und Strauchbestand mit darunter befindlicher Krautschicht andererseits bietet vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Daher gilt es vor allem, diese Grünfläche auch als Lebensstätte von Tieren und Pflanzen und ihre vernetzende Funktion zu erhalten und zu fördern.

### § 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, durch die der geschützte Grünbestand in seinem Bestand beeinträchtigt oder verändert, insbesondere auf Dauer einer anderen Flächennutzung zugeführt wird.

- (2) Insbesondere ist verboten:
- Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maβnahmen durchzuführen, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen.
- Straβen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Zäune zu errichten, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern.
- 3. Die Bodengestalt zu verändern.
- 4. Bäume, Gebüsch, Hecken und die Krautschicht zu roden, zu fällen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören.
- 5. Die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern.
- 6. Abfälle einzubringen und zu lagern.

# § 4 Zulässige Handlungen

#### § 3 gilt nicht:

- 1. für Pflegema $\beta$ nahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen oder angeordnet werden;
- 2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- für die Nutzung von rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art.

### § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Der geschützte Grünbestand ist so zu pflegen und seine Lebensbedingungen sind so zu erhalten, daß der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit des geschützten Grünbestandes langfristig gesichert bleiben. Für Neu- und Ersatzpflanzungen sollen standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten in Anlehnung an den vorhandenen Bestand verwendet werden.
- (2) Der am 21.11.1989 vorhandene Baumbestand ist in einer Karte vom 04.01.1991 im Maßstab 1:500 dargestellt und in einem Verzeichnis aufgelistet. Die Unterlagen sind Grundlage für Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie für Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Verordnung.

# § 6 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

# § 7 Verpflichtung zur Ersatzpflanzung

Bei Eingriffen, die zu einer Bestandsminderung führen, ist, soweit angemessen und zumutbar, Ersatz zu pflanzen.

# § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 25 Abs. 5 Satz 1 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder

fahrlässig Handlungen vornimmt, durch die der geschützte Grünbestand in seinem Bestand beeinträchtigt oder verändert, insbesondere auf Dauer einer anderen Flächennutzung zugeführt wird.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Friedrichshafen, den 29. April 1991

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

- Umweltschutzamt -

Tann

Landrat

